



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Lindenberg i. Allgäu vom 22.05.2017

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Lindenberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkunft im Sinne dieser Satzung ist die Obdachlosenunterkunft in Ellgassen 2.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelage benutzt (s. § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist bei den Gemeinschaftsunterkünften (Zimmer 1 – 4) die Benutzungsdauer, bei der Wohnung im Erdgeschoss zusätzlich deren Größe.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte (Zimmer 1 – 4) durch alleinstehende Personen beträgt die Gebühr
je Person und Monat 150,00 Euro

Hierin enthalten sind alle anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll.

- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung im Erdgeschoss beträgt die Gebühr 10,40 Euro je qm und Monat. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Nutzungsgebühr	3,35 Euro
Betriebskosten	2,55 Euro
Heizung/Warmwasser	3,00 Euro
Strom	<u>1,50 Euro</u>
	<u>10,40 Euro</u>

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 oder 2 zeitanteilig mit 1/30 pro Nutzungstag erhoben. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft vom 21.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2012, außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 22.05.2017

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister